

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6004 –

Diskriminierungen im Sport – Grenzen der sexuellen Vielfalt

Im Sport scheinen stereotype Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität sehr lange zu verharren. Diskriminierungen reproduzieren sich hier deutlicher als in anderen Bereichen, weil Sport als eine Domäne der (heterosexuellen) Männlichkeit gilt. „Im Sport ist das Männliche Richtschnur und Messlatte aller Dinge, dem das Weibliche hierarchisch untergeordnet ist. Heteronormativität geht hier mit patriarchalen Vorstellungen vom Wert und den Eigenarten der beiden Geschlechter eine fatale produktive Allianz ein.“ (Tatjana Eggeling. Schwule und Lesben im Sport, in: Eggeling/Feddersen, Queer Lectures 1 bis 4, Hamburg, 2008, 51). Trotz zahlreicher Liberalisierungsbemühungen sind Diskriminierungen noch so stark, dass die bestehende sexuelle Vielfalt unsichtbar bleibt. Und so haben lesbische und schwule Sportlerinnen und Sportler immer noch mit sehr vielen Widerständen zu kämpfen.

Theo Zwanzigers verdienstvolles Eintreten für schwule und lesbische Fußballer und Fußballerinnen hat bislang noch zu keinem Coming-out eines hochkarätigen Fußballers geführt. Beharrlichkeit und Tradition prägen den Sport. Dies zeigte auch die öffentliche Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema „Homosexualität im Sport“ am 13. April 2011, bei der sich alle Sachverständigen deutlich für mehr Pluralität einsetzten.

Auch Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle sind im Sport mit Diskriminierungen konfrontiert. Ob transsexueller Schiedsrichter im Basketball oder männlich aussehende Sprinterin, nur selten werden die Betroffenen durch Verbände oder Zuschauerinnen und Zuschauer vor Ausgrenzungen geschützt.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Homophobie im Sport (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Sportarten)?

Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist nur eine geringe Anzahl von Anfragen Betroffener bekannt. Die Bundesregierung hat darüber hinaus derzeit keine Kenntnisse von konkreten Fällen der Homophobie im Sport. Zudem liegen keine an die ADS gerichteten Anfragen von Sportverbänden zu dieser Problematik, insbesondere zur Prävention von Diskriminierung vor. Der

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sport ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass Vorkommnisse von Homophobie im Sport tatsächlich eine ebenso hohe Häufigkeit aufweisen wie in der übrigen Gesellschaft. Der Sport nimmt sicher eine wichtige gesellschaftliche Stellung beim Umgang mit Homosexualität ein, weil er gerade für die Jugend einen starken Vorbildcharakter hat, aber er ist nicht das einzige Feld, auf dem gegen Homophobie und Transphobie vorgegangen werden muss.

2. Welche Maßnahmen wurden von der Bundesregierung zur Bekämpfung von Homophobie und Transphobie im Sport ergriffen?

Die Bundesregierung hat bisher keine konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie im Sport ergriffen. Homo- und Transphobie im Sport müssen wie alle anderen Diskriminierungsformen öffentlich diskutiert werden.

3. Ist es zu Treffen zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern von Sportorganisationen gekommen, um dieses Problem zu erörtern, und zu welchen Ergebnissen ist man hierbei gekommen?

Im Rahmen der 29. Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestags vom 13. April 2011 wurde das Thema „Homosexualität im Sport“ zusammen mit Vertretern des DOSB und Fachexperten erörtert. An der Sitzung haben auch Vertreter der Bundesregierung teilgenommen.

4. Welche langfristigen Strategien, Kampagnen, Programme und Konzepte wurden von der Bundesregierung entwickelt und umgesetzt?

Im Hinblick auf die geringe Anzahl bekannter Fälle wurde bislang kein Handlungsbedarf für langfristige Strategien, Kampagnen, Programme und Konzepte gesehen.

5. Welche Finanzmittel hat die Bundesregierung für die Umsetzung dieser Strategien, Programme und Kampagnen in den letzten Jahren in den Bundeshaushalt eingesetzt (bitte nach den genauen Haushaltstiteln, Summen und Jahren auflisten)?

Siehe Antwort auf Frage 4.

Es wurden bisher keine Finanzmittel in den Bundeshaushalt eingesetzt.

6. In welchem Umfang wird die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in diese Problematik einbezogen, inwieweit berät und unterstützt sie die Bundesregierung, Sportverbände und Betroffene?

Die ADS trägt im Rahmen ihrer Aufgaben zur Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung bei. Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes, z. B. wegen der sexuellen Identität, benachteiligt worden zu sein, kann sich an die ADS wenden. Nach Erkenntnissen der ADS war die Anzahl der von Homo- und Transphobie Betroffenen im Sport in der Vergangenheit gering (siehe auch Antwort zu Frage 1).

7. Inwieweit unterstützt und fördert die Bundesregierung die Teilnahme homosexueller Sportlerinnen und Sportler an internationalen Sportveranstaltungen, und wie wird zum Beispiel die Sicherheit vor Ort gewährleistet?

Die Bundesregierung fördert nicht speziell die Teilnahme von homosexuellen Sportlerinnen und Sportlern an internationalen Sportwettbewerben. Sie unterstützt – nach Maßgabe der einschlägigen Fördervorschriften des Bundesministeriums des Innern – über die jeweiligen Bundesportfachverbände die Teilnahme von deutschen Sportlerinnen und Sportlern an internationalen Leistungssportwettbewerben (z. B. Olympische und Paralympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften). Für die Teilnahme an diesen Wettbewerben spielen lediglich Leistungsgesichtspunkte eine Rolle (z. B. das Erreichen von Qualifikationsnormen). Die sexuelle Orientierung der einzelnen Sportlerinnen und Sportler ist hingegen für die Förderung nicht von Belang und in der Regel auch nicht bekannt. Auch in Bezug auf die Sicherheit von homosexuellen Sportlerinnen und Sportlern gelten die gleichen Maßstäbe wie für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an internationalen Sportveranstaltungen. Ein spezielles Sicherheitskonzept ist hier nach Einschätzung der Bundesregierung nicht erforderlich.

8. Wie macht die Bundesregierung mittelbar oder unmittelbar ihren Einfluss in internationalen Organisationen geltend, um zum Beispiel Klauseln gegen Homophobie in den Regelwerken zu implementieren und so für mehr Offenheit und Toleranz zu werben?

Die Bundesregierung unterstützt generell das Engagement internationaler Organisationen gegen Diskriminierungen im Sport. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass z. B. die Aufnahme von speziellen Klauseln gegen Homophobie in Regelwerke aufgrund ihrer Autonomie in erster Linie den Sportorganisationen selbst obliegt und daher nicht von internationalen Organisationen vorgegeben werden kann.

9. Würde die Bundesregierung im Fall des Zuschlags für die Olympischen Winterspiele 2018 in München und Garmisch Partenkirchen die Einrichtung eines „Pride House“ (wie in Whistler und Vancouver) begrüßen und gegebenenfalls sogar aktiv unterstützen?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, welche einzelnen Maßnahmen im Rahmen eines die Winterspiele begleitenden Kulturprogramms realisiert werden können. Die Bundesregierung wird sich nach einem Zuschlag für München 2018 im Zuge der weiteren Planungen gegebenenfalls auch für die Bedürfnisse von homo- und transsexuellen Athletinnen und Athleten einsetzen.

10. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die Vermietung öffentlicher Sportstätten an Auflagen zu knüpfen und konkrete Regelungen für den Fall von Verstößen gegen Antidiskriminierungsgrundsätze festzulegen, und wodurch unterstützt sie selbst eine solche Praxis?

Öffentliche Stellen, die Sportstätten vermieten, dürfen Mieterinnen oder Mieter, die schwul oder lesbisch sind, nicht diskriminieren (Artikel 3 Absatz 1 GG). Entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung beteiligt sich der Bund ausschließlich an der Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für den Spitzensport. Diese Einrichtungen sind in erster Linie den Spitzensportlerinnen und -sportlern der olympischen, paralympischen und nicht-

olympischen Sportarten ungeachtet ihrer sexuellen Disposition bereitzustellen. Danach verbleibende freie Kapazitäten können auch von Freizeit- und Breitensportlerinnen und -sportlern genutzt werden. Erkenntnisse, dass es in der Vergangenheit bei der Vergabe von Nutzungszeiten in den vom Bund mit geförderten Sportstätten Verstöße gegen Antidiskriminierungsgrundsätze gegeben hat, liegen nicht vor. Insofern sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung medizinische Tests bei Frauen, die zur Bestimmung des Geschlechts bei Sportwettbewerben durchgeführt werden sowie die Verpflichtung, sich einer Hormonbehandlung zu unterziehen, um an dem Wettkampf starten zu dürfen?

Der Fall der 800m-Weltmeisterin Caster Semenya, die durch ihren hohen Anteil an männlichen Hormonen für Schlagzeilen gesorgt hatte, und die hieraus folgenden Entwicklungen im Umgang mit dem Thema Hyperandrogenismus im Sport, insbesondere die Verpflichtung, sich einer Hormonbehandlung zu unterziehen, sind aus Sicht der Bundesregierung an rechtstaatlichen, ethischen und moralischen Maßstäben zu beurteilen. Allerdings sind in diesem Kontext auch die Besonderheiten des Sports und hier vor allem dessen Autonomie zur Schaffung von spezifischen Verbandsregelwerken zu berücksichtigen.

12. Inwiefern kann gewährleistet werden, dass auch trans- und intersexuelle Menschen an Sportwettbewerben teilnehmen können?

Die Frage der Teilnahme von trans- und intersexuellen Menschen an Sportwettbewerben muss in erster Linie vom autonomen Sport beantwortet werden. Insofern gelten die gleichen Maßstäbe wie bei Frage 11. Überdies ist es auch trans- und intersexuellen Menschen aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit des Artikel 9 Absatz 1 GG möglich, sich im Bereich des Sports selbst zu organisieren und – analog beispielsweise der „Gay Games“ – Sportveranstaltungen zu organisieren.

13. Inwiefern kollidiert ein Ausschluss von trans- und intersexuellen Sportlerinnen und Sportlern mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz?

§ 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verbietet Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität lediglich im Arbeitsrecht, beim Sozialschutz (einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienst), bei sozialen Vergünstigungen, bei der Bildung sowie in bestimmten Bereichen des Zivilrechts. Ob der Ausschluss von der Teilnahme an Sportveranstaltungen dem Anwendungsbereich des AGG unterfällt, kann nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.